

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 9.4.2015**

**Bericht der Verwaltung
Umsetzung der EU-Verordnung zur Lebensmittelinformation**

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat mit Bitte vom 21.01.2015 um einen kurzen Bericht zu folgenden Fragen zum Thema „Umsetzung der EU-Verordnung zur Lebensmittelinformation“ gestellt:

1. Welche Auswirkungen hat die Verordnung zur Lebensmittelinformation vom 13.12.2014 nach Ansicht der Senatorin auf den gelegentlichen Verkauf von Kuchen und selbstgemachten Schnittchen bei Kita-Festen und anderen gemeinnützigen Veranstaltungen?
2. Welche Auswirkungen haben sich durch die neue Verordnung für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen, Pflege- und Seniorenheimen, sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ergeben?
3. Wie wird diese Verordnung im Zuständigkeitsbereich der Senatorin umgesetzt? Welche Probleme bestehen?
4. Welche fachlichen Weisungen sind bisher durch die Senatorin bzgl. der Umsetzung der Lebensmittelinformationsverordnung an welche Institutionen ergangen und welche Folgen haben sich daraus für die praktische Arbeit ergeben?
5. Ist der Senatorin bekannt, dass in einigen Kitas in der Stadtgemeinde Bremen Informationsblätter an die Eltern verteilt werden, dass der gelegentliche Verkauf von Kuchen und anderen selbsthergestellten Lebensmitteln durch die EU verboten wurde? Welche Gegensteuerungsmaßnahmen plant die Senatorin dazu?“

B. Lösung

Die gestellten Fragen – hier nur zu den unterstützenden Wohnformen für ältere Menschen - können wie folgt beantwortet werden:

1. Die Frage wurde von der Abt. Junge Menschen durch Tischvorlage für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend am 5.3.2015 beantwortet.
2. Die mit Hinblick auf Allergiker-Schutz und lose Lebensmittel erlassene EU-Verordnung zur Lebensmittelkennzeichnungspflicht (LMIV) richtet sich an regelmäßig tätige (Lebensmittel-) Unternehmen mit entsprechendem Organisationsgrad oder an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung (z.B. Kantinen), dazu gehören auch Senioren- und Pflegeheime (unterstützende Wohnformen für ältere Menschen).
Im Unterschied zu dem Kindertagesheim-Bereich besteht hier eine wesentlich größere Vielfalt verantwortlicher Leistungsanbieter, bei denen die Verantwortung für die Umsetzung der EU-Verordnung liegt. Die Auswirkungen der EU-Verordnung könnte nur durch Befragung aller verantwortlichen Leistungsanbieter dargestellt werden. Eine solche Befragung ist in der gegebenen Zeit nicht durchführbar.

Zuständige Behörde für die Überwachung der Küchen und anderen Anlagen für die Herstellung und Verteilung von Lebensmitteln ist der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen. Er ist die für die EU-Verordnung zuständige Behörde.

Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht bei der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen kooperiert bei der Prüfung der Anforderungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 und 11 Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) mit dem Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz und Veterinärdienst und stützt sich auf dessen fachliche Gutachten.

Der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst (LMTVet) beim Senator für Gesundheit antwortet wie folgt:

Durch die Verabschiedung der vorläufigen Lebensmittelinformationsergänzungsverordnung durch den Bundesgesetzgeber unmittelbar vor dem Stichtag 13.12.2014 wurde für die Kennzeichnung nicht vorverpackter Lebensmittel („lose Abgabe“) auf nationaler Ebene festgelegt, in welcher Form Allergene bzw. Unverträglichkeiten auslösende Zutaten anzugeben sind. Im Kern entspricht das den bereits bekannten Vorgaben zur Kenntlichmachung von Zusatzstoffen. Grundsatz ist die Information des Verbrauchers ohne dessen Nachfrage, vor der Abgabe des Lebensmittels. Abweichend ist die theoretische Möglichkeit einer mündlichen Auskunft gegeben. Jedoch müssen schriftliche Aufzeichnungen/Dokumentationen vorhanden sein, die auf Nachfrage dem Verbraucher unmittelbar zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die besondere Herausforderung ist i.d.R. nicht die Kennzeichnung, sondern das Problem liegt eher hinter dem Tresen bzw. in der Küche zum Allergenmanagement. Was nützen bekannte Rezepturen, wenn durch unbeabsichtigte, aber fahrlässige Kreuzkontaminationen die Information des Verbrauchers Ad Absurdum geführt wird. Beispiel: Das Abschmecken mit Sahne oder Senf, obwohl dies nicht der Standardrezeptur entspricht.

Viele Gemeinschaftsverpflegungen haben die Umsetzung der EU-Verordnung auch zum Anlass genommen ihre Rezepturen zu überprüfen und ggf. zu ändern sowie erforderlichenfalls Arbeitsabläufe anzupassen und Mitarbeiter zu schulen, um unbeabsichtigte Kreuzkontaminationen zu vermeiden. Hier haben die Mitarbeiter des LMTVet in den vergangenen Jahren einen erheblichen Beratungsaufwand betrieben, der sich durchaus spürbar bewährt hat und trotz der üblichen Abwartehaltung der Lebensmittelunternehmer/Betriebe in akzeptablen Resultaten bei der Umsetzung der Kennzeichnungsvorgaben zeigt: Die größeren Anbieter haben rechtzeitig begonnen und haben wenig Schwierigkeiten mit der Umsetzung, kleinere Betriebe benötigen häufiger eine direkte Aufforderung. Wer bislang schon die Zusatzstoffe angemessen kenntlich gemacht hat, hat meist auch keine Schwierigkeiten mit der Allergen Kennzeichnung.

Speziell in Pflegeeinrichtungen und Kitas ist der Umgang mit Allergien und Unverträglichkeiten Routine, so dass hier allenfalls die Verschriftlichung auf den Speiseplänen erforderlich war.

3. Insgesamt ist die Umsetzung der EU-Verordnung zur Lebensmittelkennzeichnungspflicht im Land Bremen inzwischen auf einem guten Weg mit z.T. erheblichen qualitativen Differenzen zwischen den Betriebsarten. Unter Berücksichtigung des Risikos hat der LMTVet in 2014 verstärkt Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen, Caterer, größere Gastronomiebetriebe, Bäcker und Konditoren sowie Eishersteller zur Umsetzung beraten. Speziell Letztere wurden noch kurz vor Saisonende (ab September 2014) intensiv betreut. Dazu hat der LMTVet umfangreiches Infomaterial entwickelt und den Unternehmern im persönlichen Beratungsgespräch erläutert. Den Erfolg dieser intensiven Betreuung prüft LMTVet derzeit, wobei die ersten Ergebnisse sehr positiv sind.

Insgesamt wird im Rahmen der Kontrolltätigkeit seit Dezember 2014 regelmäßig die Kennzeichnung geprüft und auch durchgesetzt. Zudem werden Verstöße im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts geahndet. Hier ist mit einer Zunahme der Bußgeldverfahren zu rechnen.

4. Fachliche Weisungen in Bezug auf die Umsetzung der EU-Richtlinie gibt es bei SKJF – Abteilung Soziales und beim LMTVet nicht.
5. Die Frage wurde von Abt. 2 durch Tischvorlage für die Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend am 5.3.2015 beantwortet.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, weil in der Antwort keine kostenwirksamen Maßnahmen enthalten sind.

Die vorgeschlagene Lösung hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst beim Senator für Gesundheit wurde bei der Beantwortung beteiligt.

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt den Bericht der Verwaltung zu den Fragen der CDU-Fraktion zur Umsetzung der EU-Verordnung zur Lebensmittelinformation zur Kenntnis.